Ausfertigung

25 ZB 06.30892
AN 9 K 05.31572

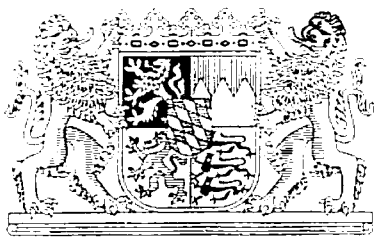

EINGEGANGEN
28. NOV. 2006
RAe Steckbeck & Ruth

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted] 3-8007-05

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Kollegen,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg.

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Uganda);
hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 18. Juli 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 25. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schechinger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Petz,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Krieger

ohne mündliche Verhandlung am **24. November 2006**
folgenden

Beschluss:

I. Dem Kläger wird für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Steckbeck beigeordnet (§ 166 VwGO, §§ 114, 119 Abs. 1 Satz 2, § 121 Abs. 1 ZPO).

II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG sind nicht gegeben. Für rechtsgrundsätzlich klärungsbedürftig erachtet die Beklagte die Frage, ob bei HIV-Infizierten die in Deutschland als üblich anzusehenden regelmäßigen Kontrolluntersuchungen bzw. zumindest eine erste Kontrolluntersuchung im Heimatstaat von der Bundesrepublik Deutschland in irgendeiner Weise finanziell zu tragen sind, um gewährleisten zu können, dass der Betroffene nicht „alsbald" in eine gesundheitlich ausweglose Lage gerät. Grundsätzliche Bedeutung kommt dieser Frage nicht zu. In der Rechtsprechung zu der mit § 60 Abs. 7 AufenthG inhaltsgleichen Vorschrift des § 53 Abs. 6 AuslG 1990 ist bereits geklärt, dass die Entscheidung über das Vorliegen einer extremen Gefahr bei HIV-Infizierten auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Bewertung zu treffen ist, bei der es entscheidend auf das aktuell erreichte Krankheitsstadium und die sich daraus ergebenden konkreten Behandlungsbedürfnisse des Ausländers ankommt (vgl. BVerwG vom 27.4.1998 NVwZ 1998, 973; BayVGH vom 2.6.1999 Az. 25 ZB 99.31595 und vom 19.4.2004 Az. 25 ZB 04.30298). Im Rahmen dieser einzelfallbezogenen Prüfung stellt sich aber nicht nur die Frage nach der notwendigen Medikation, sondern auch nach der Erforderlichkeit von Kontrolluntersuchungen. Denn wie lange eine antiretrovirale Therapie für den Betroffenen gefahrlos weitergeführt werden kann, ohne die Wirksamkeit der Behandlung zu kontrollieren und die Medikamentengabe dem Kontrollergebnis anzupassen, kann nur an-

hand der jeweiligen Umstände und nicht vorab für eine Vielzahl von Fällen entschieden werden. Ob das Verwaltungsgericht den vorliegenden Fall hinreichend aufgeklärt hat, um die Gefahrenlage zutreffend beurteilen zu können, ist nach Ansicht des Senats zwar zweifelhaft, hat aber nur Bedeutung für diesen Einzelfall und kann in Asylstreitigkeiten die Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen.

Der Antrag ist auch unbegründet, soweit sich die Beklagte hilfsweise auf § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 VwGO und damit auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beruft, weil sie nicht habe damit rechnen müssen, dass das Gericht seine Argumentation entscheidungserheblich auf die in den Raum gestellte Mitgabe von Medikamenten beschränken würde und sie diesen Gesichtspunkt bei entsprechendem richterlichen Hinweis auch zum Gegenstand einer konkretisierenden Äußerung der Rückführungsstelle hätte machen können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in Fällen, in denen – wie hier - eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, vor allem auf Äußerung der Partei in dieser Verhandlung gerichtet (vgl. BVerwG vom 17.9.2006 Az. 1 B 102/06 m.w.N. – juris). Ausweislich der Niederschrift hat die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung, in der darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn entschieden und verhandelt werden kann, ohne Angabe von Gründen an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen und dem Gericht damit die Gelegenheit genommen, den entscheidungserheblichen Sachverhalt mit ihr zu erörtern. Darüber hinaus liegt schon deshalb kein den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzendes „Überraschungsurteil" vor, weil das Verwaltungsgericht keineswegs bislang nicht in das Verfahren eingeführte Gesichtspunkte zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. So konnte die Beklagte der Anfrage des Verwaltungsgerichts an das Deutsche Institut für Ärztliche Mission e.V. vom 3. Juli 2006 entnehmen, dass das Gericht den Zugang des Klägers zu einer kostenlosen ärztlichen Behandlung ohne Wartezeit als für seine Entscheidung erheblich ansehen würde. Dass sich in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen zur Überbrückung einer eventuell nicht auszuschließenden Wartezeit als entscheidungserheblich erweisen würden, liegt auf der Hand.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dr. Schechinger Petz Krieger